

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

Sekretariat

Brüssel, den 20. März 1997 (21.03) (OR.en)

CONF/2500/96 ADD 1

LIMITE

ADDENDUM

ZU DEM

ALLGEMEINEN RAHMEN FÜR EINEN ENTWURF ZUR REVISION DER VERTRÄGE

DUBLIN II

To oumpyiero Tiepiexei The Tipeou Tipoespias pai turi Décens Tipoespias pai turi diamisepritum replication via con xprisipio uni preplication oponi enilom uni perpensione oponi piat

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

Sekretariat

Brüssel, den 20. März 1997 (21.03) (OR.en)

CONF/2500/96 ADD 1

LIMITE

ADDENDUM

ZU DEM

ALLGEMEINEN RAHMEN FÜR EINEN ENTWURF ZUR REVISION DER VERTRÄGE

DUBLIN II

EINLEITUNG

Der Vorsitz unterbreitet hiermit ein Addendum zu dem allgemeinen Rahmen für einen Entwurf zur Revision der Verträge, der dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Dublin vorgelegt worden ist (Dublin II). Dieses Dokument ist unter der Verantwortung des niederländischen Vorsitzes ausgearbeitet worden und für keine Delegation bindend. Der Vorsitz hat sich bemüht, die Beratungen, die in den ersten drei Monaten des niederländischen Vorsitzes stattgefunden haben, in ausgewogener Weise in die beiliegenden Texte einfließen zu lassen. Wo es angebracht erschien, sind Bemerkungen eingefügt worden (umrandete Textstellen). Er beabsichtigt, diese Texte für die intensiven Beratungen zu benutzen, die über all diese Fragen noch zu führen sind.

In den ersten drei Monaten dieses Jahres hat der niederländische Vorsitz im Einvernehmen mit allen Delegationen die Bemühungen der Konferenz weitgehend auf die Bereiche konzentriert, die sich als die arbeitsintensivsten erwiesen, d.h. Justiz und Inneres, verbesserte Zusammenarbeit und die Organe der Union. Dies war von entscheidender Bedeutung, damit das der Konferenz gesetzte Ziel, im Juni in Amsterdam zu einem erfolgreichen Abschluß zu gelangen, erreicht wird. Aufgenommen worden sind in die beiliegenden Texte Entwürfe von Vertragstexten über die schrittweise Entwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Abschnitt 2) sowie über die verbesserte Zusammenarbeit (Abschnitt 5). Die ansehnlichen Fortschritte in den institutionellen Fragen werden den Ministern in einem gesonderten Dokument dargelegt.

Dieses Addendum enthält auch Textentwürfe über die Grundrechte, die Nichtdiskriminierung, die Gleichstellung von Männern und Frauen und den Datenschutz (Abschnitt 1) sowie über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Abschnitt 3) und die Rechtspersönlichkeit der Union (Abschnitt 4). Damit werden die im Dublin-II-Entwurf enthaltenen Texte im Lichte der Beratungen der Konferenz weiter präzisiert und ausgefeilt.

In den kommenden Wochen werden auch die Beratungen über die anderen Aspekte des Dublin-Entwurfs fortgesetzt und intensiviert; hierzu gehören die Bereiche Beschäftigung, Sozialvorschriften, Umwelt, Verbraucherpolitik, Transparenz, Subsidiarität, Außenwirtschaftsbeziehungen sowie andere institutionelle Fragen. Es steht außer Frage, daß alle von der Konferenz erfaßten Bereiche in der abschließenden und entscheidenden Phase in gleichem Maße eingehend zu prüfen sind. Die in Teil B des Dublin-Entwurfs aufgeführten Fragen sowie weitere Vorschläge, welche die Delegationen seit Dezember unterbreitet haben, werden gleichfalls vom Vorsitz in der nächsten Beratungsphase aufgegriffen.

0

0 0

In diesem Dokument erscheinen die Vertragstexte in normaler Schrift und die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen in **Fettdruck**. *Einleitungen und Bemerkungen sind kursiv gedruckt*.

INHALT

	GRUNDRECHTE UND NICHTDISKRIMINIERUNG
ABSCHNITT 2.	SCHRITTWEISE ENTWICKLUNG EINES RAUMS DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS
ABSCHNITT 3.	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK
	RECHTSPERSÖNLICHKEIT DER UNION
ABSCHNITT 5.	ENGERE ZUSAMMENARBEIT - "FLEXIBILITÄT" 50 - 59

... miner ... Lochen werden auch die Elara engemenend in anders in opperte das

Verbraucharpolitiko Transoon en sansastendeli an en virteeliste.

exte in normaler Schrift in the vorge

GRUNDRECHTE UND NICHTDISKRIMINIERUNG Die vom Vorsitz in diesem Bereich vorgelegten Texte dienen dazu, die im Dublin-II-Entwurf enthaltenen Texte im Lichte der Erörterungen der Beauftragten weiter auszugestalten.

Ebenso wie in dem genannten Entwurf werden mit den vorgeschlagenen Vertragsänderungen die Grundprinzipien hervorgehoben, zu denen die Union sich bekennt, und das Eintreten der Union für Grundrechte, Nichtdiskriminierung und die Gleichstellung von Mann und Frau erhält stärkeres Gewicht. Die gerichtliche Kontrolle der Achtung der Grundrechte wird durch die vorgeschlagene Änderung des Artikels L des Vertrags über die Europäische Union ausdrücklich geregelt, damit der Gerichtshof zu Fragen der Verwirklichung der Achtung der Grundrechte als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts angerufen werden kann.

Ferner wird eine neue Bestimmung vorgeschlagen, um die Lücke, die aufgrund des Fehlens von Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe besteht, zu schließen. Nach dem vorgeschlagenen neuen Artikelentwurf wären die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften, die derzeit nur für die Mitgliedstaaten gelten, auch auf die Organe und Institutionen der Gemeinschaft anwendbar. Es würde auch eine Rechtsgrundlage für die Errichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz geschaffen, die für die Überwachung der Anwendung dieser Vorschriften auf die Institutionen der Gemeinschaft verantwortlich wäre.

Allgemeine Grundsätze der Union

Änderung des Artikels F des EUV

- (1) Die Union bekennt sich zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; die Mitgliedstaaten treten für diese Grundsätze ein.
- (2) Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts.
- (3) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten.
- (4) Die Union stattet sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind.

Änderung des Artikels L des EUV

Die Bestimmungen [unverändert] gelten nur für folgende Bestimmungen des Vertrags:

- a) [unverändert];
- b) Artikel F Absatz 2;
- c) Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c Unterabsatz 3;
- d) die Artikel L bis S.

Maßnahmen im Falle einer Verletzung der Grundsätze, auf die die Union gegründet ist, durch einen Mitgliedstaat

Neuer Artikel F a des EUV

- (1) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, einstimmig feststellen, daß weiterhin eine Verletzung von in Artikel F Absatz 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er die Regierung des betreffenden Staats zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.
- (2) Wurde eine derartige Feststellung getroffen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Aussetzung bestimmter Rechte beschließen, die sich aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen auf den betreffenden Staat ergeben. Für einen solchen Beschluß des Rates ist eine Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder erforderlich.

Der Rat kann in der Folge nach demselben Verfahren beschließen, diese Maßnahmen aufgrund einer Änderung der Situation, die zur Verhängung der Maßnahmen geführt hat, zu modifizieren oder aufzuheben.

- (3) Gelangt der Rat in der in Absatz 1 genannten Zusammensetzung nach dem in diesem Absatz genannten Verfahren zu der Auffassung, daß die in diesem Absatz genannte Verletzung nicht mehr besteht, so hebt er die nach Absatz 2 erlassenen Maßnahmen auf.
- (4) Bei Beschlüssen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 handelt der Rat ohne Berücksichtigung der Stimme[n] des Vertreters des betreffenden Mitgliedstaates. Für die Zwecke dieses Artikels beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder. [vgl. Artikel 144 EGV.]

Achtung der Grundprinzipien, auf die die Union gegründet ist, durch beitrittswillige Länder

Ergänzung des ersten Satzes des Artikels O des EUV

Jeder europäische Staat, der die in Artikel F Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden [übriger Text unverändert].

Diskriminierungsverbot

Neuer Artikel 6 a des EGV

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag gegebenen Zuständigkeiten der Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, [Wort gestrichen], der Glaubenszugehörigkeit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Gleichstellung von Männern und Frauen

Ergänzung des Artikels 2 des EGV

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, ... ein hohes Beschäftigungsniveau, ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Ergänzung des Artikels 3 des EGV durch einen neuen Absatz

Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten ist die Gemeinschaft bemüht, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Änderung des Absatzes 1 von Artikel 119 des EGV

Jeder Mitgliedstaat gewährleistet die Einhaltung des Grundsatzes, daß Männer und Frauen das gleiche Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit erhalten.

Anfügung folgender Absätze an Artikel 119 des EGV

Der Rat trifft mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichstellung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der vollen Gleichstellung im praktischen Arbeitsleben hindert dieser Artikel einen Mitgliedstaat nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung und dem freien Verkehr personenbezogener Daten

Neuer Artikel... des EGV

- (1) Ab 1. Januar 1999 finden die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Verkehr solcher Daten auf die durch den Vertrag oder auf der Grundlage des Vertrags errichteten Organe und Institutionen der Gemeinschaft Anwendung.
- (2) Vor dem in Absatz 1 genannten Datum beschließt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 189 b die Errichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz, die für die Überwachung der Anwendung solcher Rechtsakte der Gemeinschaft auf die Organe und Institutionen der Gemeinschaft verantwortlich ist, und erläßt erforderlichenfalls andere einschlägige Bestimmungen.

2. SCHRITTWEISE ENTWICKLUNG EINES
RAUMS DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT
UND DES RECHTS

Der Vorsitz verfolgt mit seinen Vorschlägen in diesem Bereich ein doppeltes Ziel: die Aufnahme eines neuen Titels in den EGV, der Bestimmungen über Freizügigkeit, Asyl und Einwanderung enthält (s. Teil B), und die wirkungsvollere Gestaltung der Bestimmungen über die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen in Titel VI des EUV (s. Teil C). Dieses übergreifende Ziel wird in einer Neufassung des Artikels B vierter Gedankenstrich deutlich zum Ausdruck gebracht (s. Teil A), in dem der Zusammenhang zwischen der Freizügigkeit und flankierenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bürger hervorgehoben wird.

Die Vorschläge des Vorsitzes beruhen auf den Grundüberlegungen des Schengen-Systems. Sie basieren auf der Annahme, daß der Schengen-Besitzstand in die Europäische Union übernommen wird. Dementsprechend empfiehlt der Versitz als Bestandteil seiner Vorschläge, die folgenden Bestimmungen in den neuen Vertrag aufzunehmen:

- a) eine Bestimmung, wonach alle einschlägigen Schengen-Rechtsvorschriften nicht auf der Grundlage der entsprechenden neuen Vertragsbestimmungen erneut angenommen, sondern in der Form eingearbeitet werden, in der sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags vorliegen (womit etwaige Neuverhandlungen über diese Rechtsvorschriften auf der Grundlage des neuen Vertrags ausgeschlossen werden); der einschlägige Schengen-Besitzstand wäre zu ermitteln, damit er dem Vertrag in entsprechender Form beigefügt und zu Gemeinschafts-/Unionsrecht werden kann, das für die Mitgliedstaaten, die Schengen-Vertragsparteien sind, gilt;
- b) eine Bestimmung, wonach Mitgliedstaaten, die keine Schengen-Vertragsparteien sind, an dem somit übernommenen Besitzstand in der Weise teilhaben können, wie dies mit den Schengen-Ländern vereinbart wird; es könnte eine Übergangsfrist vorgesehen werden, damit diese Mitgliedstaaten die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen können;
- c) in bezug auf die neuen Rechtsvorschriften, die auf der Grundlage der neuen Vertragsbestimmungen anzunehmen sind, eine Bestimmung, wonach es den Mitgliedstaaten, die keine Schengen-Vertragsparteien sind, aufgrund ihrer besonderen Lage ausdrücklich gestattet werden könnte, sich im Einzelfall "in konstruktivem Geist" nicht zu beteiligen.

Nach Ansicht des Vorsitzes hätte eine derartige vollständige Einbeziehung der Schengen-Rechtsvorschriften in das Unionsrecht mehrere positive Auswirkungen: insbesondere würde hierdurch ein einheitlicher politischer und institutioneller Rahmen für ein Vorgehen im Bereich der Freizügigkeit und für flankierende Maßnahmen geschaffen, und die Mitgliedstaaten, die keine Schengen-Vertragsparteien sind, würden die Möglichkeit erhalten, aktiv an der Verbesserung der inneren Sicherheit der Europäischen Union in ihrer Gesamtheit mitzuwirken. In einer Gesamtlösung sollte auch eine angemessene Aufteilung der operativen Kosten und der Übergang des Schengen-Sekretariats auf das Ratssekretariat vorgesehen werden. Berücksichtigung sollte schließlich die besondere Situation Islands und Norwegens finden.

TEIL A

Übergreifende Ziele der Vertragsbestimmungen über Freiheit, Sicherheit und Recht

Änderung des Artikels B vierter Gedankenstrich des EUV

die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in bezug auf Kontrollen an den Außengrenzen, Einwanderung, Asyl sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität die Freizügigkeit gewährleistet ist.

TEIL B

Neuer Titel im EGV

Bestimmungen über Freizügigkeit, Asyl und Einwanderung

Artikel A

- (1) Zur schrittweisen Errichtung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erläßt der Rat
- innerhalb eined Zeitraums von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags
 Maßnahmen zur Gewährleistung der Freizügigkeit nach Artikel 7 a in Verbindung mit der
 Annahme unmittelbar damit zusammenhängender Begleitmaßnahmen in bezug auf die
 Kontrollen an den Außengrenzen, Asyl und Einwanderung sowie Maßnahmen zur
 Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität nach Artikel K.3 Buchstabe e des Vertrags
 über die Europäische Union;
- b) sonstige Maßnahmen im Bereich Asyl und Einwanderung nach Artikel C;
- c) geeignete Maßnahmen zur Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel E;
- d) Maßnahmen im Bereich des Zivilrechts nach Artikel F;
- e) sonstige Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen, um durch die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität in der Union nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten.

Die notwendigen Begleitmaßnahmen in bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, Asyl und Einwanderung im Sinne des Buchstabens a sind Maßnahmen, die nach Artikel B Absätze 2 und 3, Artikel C Absatz 1 Buchstabe a und Artikel C Absatz 2 Buchstabe a erlassen werden.

(2) Dieser Titel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung sowie für die Gewährleistung der inneren Sicherheit.

Artikel B

Der Rat erläßt nach dem Verfahren des Artikels G innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags

- Maßnahmen, die nach Artikel 7 a sicherstellen, daß Personen, seien es Bürger der Union oder Staatsangehörige dritter Länder, beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;
- 2. Maßnahmen bezüglich des Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten, mit denen folgendes festgelegt wird:
 - a) Normen und Verfahren, die von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Personenkontrollen an diesen Grenzen einzuhalten sind;
 - b) Visumvorschriften für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten einschließlich
 - i) der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind;
 - ii) der Verfahren und Voraussetzungen für die Visumerteilung durch die Mitgliedstaaten;
 - iii) der einheitlichen Visagestaltung;
 - iv) der Vorschriften für ein einheitliches Visum;
- 3. Maßnahmen, mit denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Staatsangehörige dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während eines Aufenthalts von höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen.

Artikel C

Der Rat erläßt nach dem Verfahren des Artikels G innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags

- in Übereinstimmung mit dem Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 16. Dezember 1966 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Asylmaßnahmen (1) in folgenden Bereichen:
 - a) Kriterien und Verfahren zur Festlegung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedstaat gestellt hat;
 - b) Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten;
 - c) gemeinsame Regeln für die Anerkennung von Staatsangehörigen dritter Länder als Flüchtlinge;
 - d) Mindestnormen für die Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft;
- 2. Flüchtlinge und "displaced persons" betreffende Maßnahmen in folgenden Bereichen:
 - a) Bedingungen für den vorübergehenden Schutz von "displaced persons" aus dritten Ländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, und von Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen;
 - b) Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme von Flüchtlingen und "displaced persons" und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten;
- 3. einwanderungspolitische Angleichungsmaßnahmen in folgenden Bereichen:
 - a) Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Verfahren zur Erteilung von langfristigen Visa und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;
 - b) Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des illegalen Aufenthalts;

⁽¹⁾ Der Europäische Rat (Dublin II) hat die Konferenz beauftragt, unter Berücksichtigung der internationalen Verträge den bedeutsamen Vorschlag zur Änderung der Verträge durch Verankerung des eindeutigen Grundsatzes auszuarbeiten, daß Bürger eines Mitgliedstaats der Union in einem anderen Mitgliedstaat nicht Asyl beantragen können. Dementsprechend wird der Vorsitz der Konferenz auf der ersten Tagung der Beauftragten nach der Tagung in Rom konkrete Vorschläge zu dieser Frage unterbreiten.

4. Maßnahmen zur Festlegung der Bedingungen, unter denen sich Staatsangehörige dritter Länder, die sich legal in einem Mitgliedstaat aufhalten, in anderen Mitgliedstaaten aufhalten und Zugang zu einer Beschäftigung haben können.

Für die Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 gilt die genannte Frist von fünf Jahren nicht.

Artikel D

Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten mit einer Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen eines dritten Landes konfrontiert, so kann der Rat unbeschadet der Bestimmungen des Artikels A Absatz 2 auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit vorläufige Maßnahmen mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten erlassen.

Artikel E

Der Rat erläßt nach dem Verfahren des Artikels G Maßnahmen, um die Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Dienststellen der Behörden der Mitgliedstaaten in den Bereichen der Artikel B und C sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Dienststellen und der Kommission zu gewährleisten.

In einer dem Vertrag beigefügten Erklärung sollte auf die Notwendigkeit Bezug genommen werden, in asylpolitischen Fragen Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge aufzunehmen.

Artikel F

Zu den Maßnahmen im Bereich des Zivilrechts zählt folgendes:

- Verbesserung und Vereinfachung des Systems für die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;
- Verbesserung und Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
- Angleichung von Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
- Angleichung von zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften, insbesondere in bezug auf die Zulässigkeit von Beweismitteln.

Aufgrund dieser Bestimmung wäre Artikel 220 vierter Gedankenstrich der derzeitigen Fassung des EG-Vertrags zu streichen.

Artikel G

(1) Der Rat handelt während eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags einstimmig auf Vorschlag der Kommission oder eines Mitgliedstaats und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Dieser Absatz findet keine Anwendung auf die in Artikel B Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i, iii und iv genannten Maßnahmen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags an vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments erlassen werden.

- (2) Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags erläßt der Rat die in diesem Titel genannten Maßnahmen [mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments] [nach dem Verfahren des Artikels 189b (*)]. Der Rat erläßt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments die in Artikel C Absatz 2 Buchstabe b und Artikel C Absatz 4 genannten Maßnahmen.
- (3) Die Kommission prüft jeden Antrag eines Mitgliedstaats, daß die Kommission dem Rat einen Vorschlag unterbreitet.

Die Konferenz müßte ferner prüfen, ob und wie die Rolle des Gerichtshofs in Anbetracht der großen Anzahl der vor den einzelstaatlichen Gerichten behandelten Rechtssachen in den Bereichen Asyl und Einwanderung und der Gefahr unerwünschter Verzögerungen bei Asylsachen im Falle der Befassung des Gerichtshofs angepaßt werden sollte.

0

0

^(*) Für legislative Maßnahmen gemäß dem von den Beauftragten erwogenen Gesamtkonzept.

Der Vorsitz schlägt auch vor, folgende Bestimmung über die Zusammenarbeit im Zollwesen in den EGV aufzunehmen:

Artikel über die Zusammenarbeit im Zollwesen

"Zur Erleichterung des reibungslosen Funktionierens der Zollunion und des Binnenmarkts wird die Zusammenarbeit im Zollwesen hinsichtlich wirtschaftlicher Transaktionen, die die Außengrenzen der Mitgliedstaaten überschreiten, verstärkt.

Der Rat erläßt zu diesem Zweck nach dem Verfahren des Artiels 189 b Vorschriften über die administrative Amtshilfe und die Zusammenarbeit der Zollbehörden der Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen diesen und der Kommission."

Wirkungsvollere Bestimmungen zur Bekämpfung von Betrügereien zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sind in dem geänderten Artikel 209 a EGV (Dublin II-Entwurf, Seite 121) vorgeschlagen worden.

Es sind Vorschläge unterbreitet worden, Artikel 129 EGV zur Verhinderung der Drogenabhängigkeit und zur Reduzierung der Nachfrage wirkungsvoller zu gestalten.

TEIL C Titel VI des EUV

Bestimmungen über die

polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Neuer Artikel K.1 des EUV (*)

Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union bei der Entwicklung des gemeinsamen Vorgehens der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten. Dieses Ziel wird erreicht durch

- a) die Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung von Europol, um die Kriminalität, insbesondere Terrorismus, organisierte Kriminalität, Menschenhandel und Straftaten gegenüber Kindern, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, den illegalen Drogen- und Waffenhandel, aktive und passive Bestechung und Betrügereien, nach den Artikeln K.2 und K.4 zu verhüten und zu bekämpfen;
- b) die Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie der anderen zuständigen Behörden und Verwaltungen in den Mitgliedstaaten nach den Artikeln K.3 und K.4;
- c) die Annäherung der Vorschriften über Strafsachen in den Mitgliedstaaten, nach Artikel K.3 Buchstabe e, soweit dies erforderlich ist.

^(*) Dieser Artikel enthält Vorschriften, die aus früheren Fassungen der Artikel K und K.1 stammen.

Neuer Artikel K.2 des EUV

- (1) Gemeinsame Maßnahmen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit umfassen
- a) die operative Zusammenarbeit der zuständigen Ministerien, die Koordinierungsbehörden und der Polizei, des Zolls und anderer spezialisierter Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Vorbeugung, Aufdeckung und Ermittlung von Straftaten;
- b) das Einholen, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere unter Einschaltung von Europol;
- c) die Zusammenarbeit sowie gemeinsame Initiativen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Austausch von Verbindungsbeamten, Abordnungen, Einsatz von Ausrüstungsgegenständen und kriminaltechnische Forschung;
- d) die gemeinsame Bewertung der Effizienz und der Tauglichkeit einzelner Ermittlungstechniken, insbesondere derjenigen, die die Aufdeckung schwerwiegender Formen organisierter Kriminalität betreffen.
- (2) Der Rat fördert die Zusammenarbeit durch das Europäische Polizeiamt (Europol) und geht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags insbesondere wie folgt vor:
- a) Er nimmt eine Erweiterung der Aufgaben von Europol vor, damit dieses in die Lage versetzt wird, die Vorbereitung und Durchführung spezifischer Kooperationsmaßnahmen der Justiz-, Polizei- und Zollbehörden der Mitgliedstaaten, einschließlich operativer Aktionen gemeinsamer Teams, zu erleichtern und zu unterstützen;
- b) er legt Maßnahmen fest, die es zum einen Europol ermöglichen, sich an Polizeidienststellen in den Mitgliedstaaten mit dem Ersuchen zu wenden, Ermittlungen in speziellen Fällen vorzunehmen, und die es zum anderen gestatten, daß bei Europol eine oder mehrere technische Einheiten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ermittlung in Fällen grenzüberschreitender Kriminalität eingerichtet werden;
- c) er schafft Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Beamten der Strafverfolgungs-/Ermittlungsbehörden, deren Spezialgebiet die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist und die eng mit Europol zusammenarbeiten;
- d) er richtet ein Netz für Forschung, Dokumentation und Statistik über die grenzüberschreitende Kriminalität ein.

Dieser Artikel wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vom Europäischen Rat in Dublin (II) eingesetzten hochrangigen Gruppe, die ihre Beratungen im März/April 1997 abschließen dürfte, überarbeitet.

Neuer Artikel K.3 des EUV

Das gemeinsame Vorgehen bei der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen umfaßt

- a) die Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien und den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen;
- b) die Erleichterung der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten;
- die Gewährleistung der Vereinbarkeit der jeweils geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten untereinander, soweit dies zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit erforderlich ist;
- d) die Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen Mitgliedstaaten;
- e) die Festlegung von Vorschriften über die Arten strafbarer Handlungen, für die ein ausreichendes Maß an Strafbarkeit gewährleistet werden sollte.

Neuer Artikel K.4 des EUV

Der Rat legt fest, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln K.2 und K.3 genannten zuständigen Behörden im Hoheitsgebeit eines anderen Mitgliedstaats im Benehmen mit dessen Behörden tätig werden dürfen.

Artikel K.5 des EUV (früher Artikel K.2)

[Absatz gestrichen]

Dieser Titel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung sowie für die Gewährleistung der inneren Sicherheit.

Artikel K.6 des EUV (früher Artikel K.3)

- (1) In den Bereichen dieses Titels unterrichten und konsultieren die Mitgliedstaaten einander im Rat, um ihr Vorgehen zu koordinieren. Sie begründen hierfür eine Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Verwaltungsstellen.
- (2) Der Rat ergreift Maßnahmen und fördert in geeigneter Form und nach geeigneten Verfahren jede Art der Zusammenarbeit, die den Zielen der Union dient. Hierzu kann er auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission [einstimmig] [mit qualifizierter Mehrheit]
- a) gemeinsame Standpunkte festlegen, durch die die Vorgehensweise der Europäischen Union in einer gegebenen Frage bestimmt wird;
- b) Rahmenbeschlüsse annehmen, deren Ziel eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ist; Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den einzelstaatlichen Behörden die Wahl der Form und der Mittel; sie enthalten keine Bestimmungen, die unmittelbar wirksam sein könnten;
- c) andere Beschlüsse annehmen, deren Zweck mit den Zielen dieses Titels in Einklang steht, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Diese Beschlüsse sind verbindlich; der Rat nimmt, ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit, Maßnahmen an, die zur Durchführung dieser Beschlüsse auf Unionsebene erforderlich sind;
- d) Übereinkommen ausarbeiten, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme entsprechend ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt. Die Mitgliedstaaten leiten die entsprechenden Verfahren innerhalb einer vom Rat gesetzten Frist ein. (**)
 - Sofern in den Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, treten sie, sobald sie von mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten angenommen wurden, für diese Mitgliedstaaten in Kraft. Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen werden im Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Hohen Vertragsparteien angenommen.
- (3) Der Rat hört das Europäische Parlament, bevor er Maßnahmen nach Absatz 2 annimmt. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Rat festsetzen kann und die mindestens drei Monate beträgt. Er geht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so kann der Rat beschließen.

z.E.: Rolle der nationalen Parlamente

^(**) Diese Bestimmung könnte durch eine dem Vertrag beigefügte Erklärung ergänzt werden, wonach sich die Mitgliedstaaten verpflichten, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß die erforderlichen einzelstaatlichen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen werden.

Neuer Artikel K.7 des EUV

(1) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist dafür zuständig, im Wege der Vorabentscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung der nach Artikel K.6 Absatz 2 Buchstabe b angenommenen Rahmenbeschlüsse, über die Auslegung der nach Artikel K.6 Absatz 2 Buchstabe d ausgearbeiteten Übereinkommen und über die Gültigkeit und die Auslegung der nach diesen Bestimmungen getroffenen Durchführungsmaßnahmen zu entscheiden.

Ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, kann dem Gerichtshof eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt, zur Vorabentscheidung vorlegen, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält.

- (2) Der Gerichtshof ist für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der nach Artikel K.6
 Absatz 2 Buchstabe b angenommenen Rahmenbeschlüsse bei Klagen eines Mitgliedstaats,
 des Rates oder der Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrages oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden
 Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauchs zuständig. Das in diesem Absatz vorgesehene
 gerichtliche Verfahren ist binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der Maßnahme
 einzuleiten.
- (3) Der Gerichtshof ist für Entscheidungen über alle Streitsachen zwischen Mitgliedstaaten bezüglich der Auslegung oder der Anwendung der nach Artikel K.6 Absatz 2 angenommenen Rechtsakte zuständig, die der Rat nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Befassung durch eines seiner Mitglieder beilegen kann.

Dieser Entwurf bleibt eine Grundlage für mögliche Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gerichtshofs im Rahmen dieses Titels. Diese Zuständigkeit könnte auf andere Arten von Klagen, beispielsweise Klagen bei Verstößen im Sinne der Artikel 169 und 170 oder Klagen wegen Unterlassung im Sinne des Artikels 175, ausgeweitet werden.

Artikel K.8 des EUV (früher Artikel K.4)

z.E.

Artikel K.9 des EUV (früher Artikel K.5)

z.E.

Artikel K.10 des EUV (früher Artikel K.6)

Der Vorsitz und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament regelmäßig über die in den Bereichen dieses Titels durchgeführten Arbeiten.

[Absatz gestrichen: siehe Artikel K.6 Absatz 3]

Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Rat richten. Einmal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen in den in diesem Titel genannten Bereichen.

Artikel K.11 des EUV (früher Artikel K.7)

z.E.

Artikel K.12 des EUV (früher Artikel K.8)

- (1) Die Artikel 137, 138, 139 bis 142, 146, 147, **Artikel 148 Absatz 3** sowie die Artikel 150 bis 153, 157 bis 163 und 217 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft finden auf die Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche Anwendung.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben, die den Organen aus den Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche entstehen, gehen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften.
- (3) Die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Bestimmungen gehen ebenfalls zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme von Fällen, in denen der Rat einstimmig etwas anderes beschließt. In Fällen, in denen die Ausgaben nicht zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen, gehen sie nach dem BIP-Schlüssel zu Lasten der Mitgliedstaaten, sofern nicht der Rat einstimmig etwas anderes beschließt.
- (4) Das im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Haushaltsverfahren findet auf die Verwaltungsausgaben nach Absatz 2 sowie auf die operativen Ausgaben nach Absatz 3 Anwendung, wenn sie zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen.

Der Vorsitz stellt fest, daß zwei weitere Optionen für das Haushaltsverfahren für Ausgaben im Rahmen dieses Titels zur Sprache gebracht worden sind:

- Einstufung der betreffenden Ausgaben als obligatorische Ausgaben;
- Hinwirken auf eine interinstitutionelle Vereinbarung, die darauf beruhen würde, daß dem Europäischen Parlament in bezug auf den Ausgabenhöchstbetrag ein Mitspracherecht eingeräumt würde, während der Rat die Befugnis behielte, spezifische Finanzierungsbeschlüsse auf Einzelfallbasis zu fassen, mit der Maßgabe, daß das Europäische Parlament regelmäßig unterrichtet und angehört wird.

Artikel K.13 des EUV (früher Artikel K.9)

z.E.

GEMEINSAME AUSSEN- UND 3. **SICHERHEITSPOLITIK**

Die Textvorschläge des Vorsitzes bilden eine unter Berücksichtigung der Beratungen der Beauftragten weiter ausgestaltete Fassung der GASP-Texte des Dublin-II-Entwurfs.

Der Vorsitz hat eine deutlichere Trennlinie gezogen zwischen grundlegenden außenpolitischen Beschlüssen, die nach wie vor auf höchster politischer Ebene zu fassen wären,
und den Beschlüssen zur praktischen Umsetzung dieser politischen Beschlüsse in einem
einstimmig vereinbarten politischen Rahmen. Der Europäische Rat wird somit weiterhin
eine herausragende Rolle spielen. Er würde die allgemeinen Leitlinien und gemeinsamen
Strategien in den Bereichen bestimmen, in denen wichtige gemeinsame Interessen der
Mitgliedstaaten bestehen. Die gemeinsamen Strategien würden insbesondere durch
gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte umgesetzt. Der Vorsitz schlägt vor,
daß alle Beschlüsse im Rahmen einer vereinbarten gemeinsamen Strategie - mit Ausnahme
der Beschlüsse, die militärische oder verteidigungspolitische Bezüge haben - mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden. Sollte es erforderlich sein, gemeinsame Standpunkte und
gemeinsame Aktionen außerhalb des Rahmens einer gemeinsamen Strategie festzulegen,
so wäre Einstimmigkeit die Regel.

Neben der Klärung der Instrumente, die der Union zur Festlegung und Durchführung ihrer GASP zur Verfügung stehen, ist in den Textvorschlägen des Vorsitzes auch ausdrücklich das Ziel einer schrittweisen Einbeziehung der WEU in die Union genannt.

Änderung des Artikels C Absatz 2 EUV

Die Union achtet insbesondere auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik. Der Rat und die Kommission sind für diese Kohärenz verantwortlich und arbeiten zu diesem Zweck in angemessener Weise zusammen. Sie stellen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Durchführung der betreffenden Politiken sicher.

TITEL V

Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Artikel J (früher Artikel J.1)

- (1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten erarbeiten und verwirklichen eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt und folgendes zum Ziel hat:
- die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;
- die Stärkung der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten in allen ihren Formen;
- die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlußakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
- die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

[Absatz gestrichen - siehe Artikel J.1]

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geist der Loyalität und gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

Artikel J.1 (früher Artikel J.1 Absatz 3)

Die Union verfolgt die in Artikel J aufgeführten Ziele

- durch Bestimmung der Grundsätze und der allgemeinen Leitlinien für die Gemeinsame
 Außen- und Sicherheitspolitik;
- durch Bestimmung gemeinsamer Strategien;
- durch Festlegung gemeinsamer Standpunkte;
- durch Annahme gemeinsamer Aktionen;
- durch Ausbau der regelmäßigen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik.

Artikel J.2

(früher Artikel J.8 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1

(1) Der Europäische Rat bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Der Rat trifft die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlichen Entscheidungen auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien.

(2) Der Europäische Rat kann auf Empfehlung des Rates gemeinsame Strategien bestimmen, indem er die Bereiche, in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen, sowie die zu verfolgenden Ziele festlegt.

Der Rat beschließt insbesondere durch Festlegung gemeinsamer Standpunkte oder Annahme gemeinsamer Aktionen spezifische Maßnahmen zur Verfolgung der gemeinsamen Strategien.

(3) Der Rat trägt für ein einheitliches, kohärentes und wirksames Vorgehen der Union Sorge.

Artikel J.3 (früher Artikel J.2 Absatz 2)

[Worte gestrichen] Der Rat legt gemeinsame Standpunkte fest, in denen das Konzept der Union für eine bestimmte Frage geographischer oder thematischer Art bestimmt wird. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre einzelstaatliche Politik mit den gemeinsamen Standpunkten im Einklang steht.

Artikel J.4 (früher Artikel J.3)

(1) Der Rat nimmt gemeinsame Aktionen an, in denen die Ziele der Union und die der Union zur Verfügung zu stellenden Mittel zur Bewältigung spezifischer Situationen, in denen eine operationelle Aktion für notwendig erachtet wird, festgelegt sind. [Satz gestrichen] In den gemeinsamen Aktionen sind ihr Umfang [Worte gestrichen] sowie die Bedingungen und erforderlichenfalls der Zeitraum für ihre Durchführung festgelegt.

[Absatz gestrichen - siehe neuen Artikel J.12]

- (2) Tritt eine Änderung der Umstände mit erheblichen Auswirkungen auf eine Angelegenheit ein, die Gegenstand einer gemeinsamen Aktion ist, so überprüft der Rat die Grundsätze und Ziele dieser Aktion und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Solange der Rat keinen Beschluß gefaßt hat, bleibt die gemeinsame Aktion bestehen.
- (3) Die gemeinsamen Aktionen sind für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend.
- (4) Der Rat kann die Kommission ersuchen, ihm geeignete Vorschläge zur Gewährleistung der Durchführung einer gemeinsamen Aktion zu unterbreiten.
- (5) Jede einzelstaatliche Stellungnahme oder Maßnahme, die im Rahmen einer gemeinsamen Aktion geplant ist, wird so rechtzeitig mitgeteilt, daß erforderlichenfalls eine vorherige Abstimmung im Rat stattfinden kann. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung gilt nicht für Maßnahmen, die eine bloße praktische Umsetzung der Entscheidungen des Rates auf einzelstaatlicher Ebene darstellen.

- (6) Bei zwingender Notwendigkeit aufgrund der Entwicklung der Lage und mangels einer Entscheidung des Rates können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele der gemeinsamen Aktion die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet den Rat sofort über die von ihm getroffenen Maßnahmen.
- (7) Ein Mitgliedstaat befaßt den Rat, wenn sich bei der Durchführung einer gemeinsamen Aktion größere Schwierigkeiten ergeben; der Rat berät darüber und sucht nach angemessenen Lösungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der gemeinsamen Aktion stehen oder ihrer Wirksamkeit schaden.
- (8) Der Rat kann unbeschadet des Artikels J.7 beschließen, einem oder mehreren Mitgliedstaaten im Rahmen einer gemeinsamen Aktion Aufgaben zu übertragen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten erhalten Leitlinien vom Rat, dem sie regelmäßig sowie im Bedarfsfall Bericht erstatten.

Artikel J.5 (früherer Artikel J.2 Absatz 1)

Zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung findet im Rat eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten statt, damit gewährleistet ist, daß der Einfluß der Union durch konzertiertes und konvergierendes Handeln möglichst wirksam zum Tragen kommen kann.

Artikel J.6 (früher Artikel J.4)

(1) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfaßt sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, wozu auch die schrittweise [Worte gestrichen] Festlegung einer von einer gemeinsamen Rüstungspolitik unterstützten gemeinsamen Verteidigungspolitik im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung gehört [Worte gestrichen].

Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, umfassen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen.

(2) Die Westeuropäische Union (WEU) ist integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union mit dem Ziel der schrittweisen Einbeziehung der WEU in die Union. Die Union pflegt daher engere institutionelle Beziehungen zu ihr.

Die Union nimmt [Wort gestrichen] die WEU in Anspruch [Worte gestrichen] um die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen.

Der Vorsitz hat zur Kenntnis genommen, daß mehrere Mitgliedstaaten angekündigt haben, gemeinsame Vorschläge zu den Beziehungen zwischen EU und WEU zu unterbreiten. Im Lichte dieser Vorschläge wird der Vorsitz diesen Absatz gegebenenfalls weiter ausgestalten.

(3) Nimmt die Union die WEU in Anspruch, um Entscheidungen der Union über die in Absatz 1 genannten Aufgaben auszuarbeiten und durchzuführen, so können sich alle Mitgliedstaaten der Union in vollem Umfang an den betreffenden Aufgaben beteiligen. Der Rat trifft im Einvernehmen mit den Organen der WEU die erforderlichen praktischen Regelungen. Diese Regelungen gestatten es allen Mitgliedstaaten, die sich an den betreffenden Aufgaben beteiligen, in vollem Umfang und gleichberechtigt an der Planung und Beschlußfassung in der WEU teilzunehmen.

Die Entscheidungen gemäß diesem Absatz, die verteidigungspolitische Bezüge haben, werden unbeschadet der in Absatz 4 genannten Politiken und Verpflichtungen getroffen.

[Absatz gestrichen - siehe Artikel J.12 Absatz 2]

- (4) Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
- (5) Dieser Artikel steht der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der WEU und der Atlantischen Allianz nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

Artikel J.7 (früher J.5)

- (1) Der Vorsitz vertritt die Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.
- (2) Der Vorsitz ist für die Durchführung der gemeinsamen Aktionen verantwortlich; daher wird in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen der Standpunkt der Union grundsätzlich vom Vorsitz dargelegt.
- (3) Der Vorsitz wird vom Generalsekretär des Rates unterstützt. (*)
- (4) Zur Sicherstellung der Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der Union, wird die Kommission an den Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 in vollem Umfang beteiligt.

 Der Vorsitz wird gegebenenfalls von dem Mitgliedstaat, [Worte gestrichen] der den nachfolgenden Vorsitz wahrnimmt, unterstützt.
- (5) Der Rat kann einen Sonderbeauftragten für besondere politische Fragen ernennen, wenn er dies für notwendig hält.

^(*) Da weitere Ansätze vorgeschlagen worden sind, wird der Vorsitz diesen Punkt gegebenenfalls weiter ausgestalten.

Artikel J.8 (früher Artikel J.2 Absatz 3 und Artikel J.5 Absatz 4)

(1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Sie treten dort für die gemeinsamen Standpunkte ein.

In den internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, setzen sich diejenigen, die dort vertreten sind, für die gemeinsamen Standpunkte ein.

(2) Unbeschadet des **Absatzes 1** und des Artikels **J.4 Absatz 3** unterrichten die Mitgliedstaaten, die in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen vertreten sind, die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten laufend über alle Fragen von gemeinsamem Interesse.

Die Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, werden sich abstimmen und die übrigen Mitgliedstaaten in vollem Umfang unterrichten. Die Mitgliedstaaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für die Standpunkte und Interessen der Union einsetzen.

Artikel J.9 (früher Artikel J.6)

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Kommission in dritten Ländern und auf internationalen Konferenzen sowie ihre Vertretungen bei internationalen Organisationen stimmen sich ab, um die Einhaltung und Umsetzung der vom Rat festgelegten gemeinsamen Standpunkte und gemeinsamen Aktionen zu gewährleisten.

Sie intensivieren ihre Zusammenarbeit durch Informationsaustausch, gemeinsame Bewertungen und Beteiligung an der Durchführung des Artikels 8 c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel J.10 (früher Artikel J.7)

Der Vorsitz hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und achtet
darauf, daß die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden.
Das Europäische Parlament wird vom Vorsitz und von der Kommission regelmäßig über die
Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union unterrichtet.

Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Rat richten. Einmal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Artikel J.11 (früher Artikel J.8 Absätze 3 und 4)

[Absatz gestrichen - siehe Artikel J.1]

- (1) Jeder Mitgliedstaat oder die Kommission kann den Rat mit einer Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik befassen und ihm Vorschläge unterbreiten.
- (2) In den Fällen, in denen eine rasche Entscheidung notwendig ist, beruft der Vorsitz von sich aus oder auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaats innerhalb von achtundvierzig Stunden, bei absoluter Notwendigkeit in kürzerer Zeit, eine außerordentliche Tagung des Rates ein.

Artikel J.12 (*)

(1) Beschlüsse nach diesem Titel werden vom Rat einstimmig gefaßt. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen dieser Beschlüsse nicht entgegen.

Bei einer Stimmenthaltung kann jedes Ratsmitglied zu seiner Enthaltung eine förmliche Erklärung im Sinne dieses Unterabsatzes abgeben. In diesem Fall ist es nicht verpflichtet, den Beschluß durchzuführen, akzeptiert jedoch, daß der Beschluß für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterläßt der betreffende Mitgliedstaat alles, was das auf diesem Beschluß beruhende Vorgehen der Union beeinträchtigen oder verhindern könnte, und die anderen Mitgliedstaaten respektieren seinen Standpunkt. Verfügen die Mitglieder des Rates, die sich auf diese Weise enthalten, über mehr als ein Drittel der nach Artikel 148 Absatz 2 des EGV gewogenen Stimmen, so wird der Beschluß nicht angenommen.

(2) Alle im Rahmen einer gemeinsamen Strategie gefaßten Beschlüsse, einschließlich der Beschlüsse zur Abgabe von Erklärungen oder zur Einleitung von Demarchen, werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit angenommen.

Die Stimmen der Ratsmitglieder werden nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen. Beschlüsse kommen zustande mit einer Mindeststimmenzahl von 62 Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens zehn Mitgliedern umfassen.

Beschlüsse zur Umsetzung gemeinsamer Standpunkte oder gemeinsamer Aktionen werden vom Rat ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit angenommen.

Dieser Absatz gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

(3) In Verfahrensfragen beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

^(*) Dieser Artikel deckt die Abstimmungsregeln ab, die zur Zeit in Artikel J.3 Absatz 2, Artikel J.4 Absatz 3 und Artikel J.8 Absatz 2 enthalten sind.

Artikel J.13 (früher Artikel J.8 Absatz 5)

Unbeschadet des Artikels 151 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verfolgt ein Politisches Komitee [Worte gestrichen] die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Rates oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken bei. Ferner überwacht es die Durchführung vereinbarter Politiken; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Kommission.

Artikel J.14 (*)

Der Generalsekretär des Rates unterstützt den Rat in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Der Generalsekretär des Rates wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Der Generalsekretär des Rates trägt zur Formulierung, Vorbereitung und Durchführung politischer Entscheidungen bei.

Der Generalsekretär des Rates kann auf Ersuchen des Vorsitzes im Namen des Rates einen politischen Dialog mit Dritten führen.

Artikel J.15 (früher Artikel J.9)

Die Kommission wird in vollem Umfang an den Arbeiten im Bereich der Gemeinsamen Außenund Sicherheitspolitik beteiligt.

^(*) Siehe Artikel J.8b im Dublin-II-Entwurf.

Streichung des früheren Artikels J.10

[Artikel gestrichen]

Artikel J.16 (früher J.11)

- (1) Die Artikel 137, 138, 139 bis 142, 146, 147, 150 bis 153, 157 bis 163 und 217 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft finden auf die Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche Anwendung.
- (2) Die Verwaltungsausgaben, die den Organen aus den Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik entstehen, gehen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften.
- (3) Die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Bestimmungen gehen ebenfalls zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften mit Ausnahme der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen und von Fällen, in denen der Rat einstimmig etwas anderes beschließt. In Fällen, in denen die Ausgaben nicht zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen, gehen sie nach dem BIP-Schlüssel zu Lasten der Mitgliedstaaten, sofern der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt.
- (4) Das im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Haushaltsverfahren findet auf die Verwaltungsausgaben nach Absatz 2 sowie auf die operativen Ausgaben nach Absatz 3 Anwendung, wenn sie zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen. Im Sinne dieses Verfahrens sind dies Ausgaben, die sich nach Artikel 203 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zwingend aus dem Vertrag ergeben. (2)

⁽²⁾ Der Vorsitz hat zur Kenntnis genommen, daß für das Haushaltsverfahren hinsichtlich der Ausgaben gemäß diesem Titel zwei weitere Möglichkeiten genannt worden sind:

⁻ Beibehaltung des Status quo;

⁻ Herbeiführung einer interinstitutionellen Vereinbarung; Grundlage hierfür wäre, dem Europäischen Parlament ein Mitspracherecht bei der Ausgabenobergrenze einzuräumen, während es dem Rat aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs in diesen Fragen überlassen würde, spezifische Finanzierungsbeschlüsse in jedem Einzelfall zu fassen, wobei das Parlament regelmäßig zu unterrichten und zu hören wäre.

Entwurf einer Erklärung für die Schlußakte zur Schaffung einer neuen Strategieplanungs- und Frühwarneinheit

Die Konferenz ist sich in folgendem einig:

- 1. Im Generalsekretariat des Rates wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs eine Strategieplanungs- und Frühwarneinheit geschaffen. Eine angemessene Zusammenarbeit mit der Kommission wird im Hinblick auf eine umfassende Kohärenz mit der Außenwirtschafts- und der Entwicklungspolitik der Union sichergestellt.
- 2. Die Strategieplanungs- und Frühwarneinheit sollte unter anderem folgende Aufgaben haben:
 - a) Überwachung und Analyse der Entwicklungen in GASP-relevanten Bereichen;
 - b) Beurteilung der außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Union und Ermittlung von möglichen künftigen Schwerpunktbereichen der GASP;
 - rechtzeitige Bewertung von Ereignissen oder Situationen, die erhebliche Auswirkungen auf die Außen- und Sicherheitspolitik der Union haben können, einschließlich potentieller politischer Krisen, und frühzeitige Warnung vor solchen Ereignissen oder Situationen;
 - d) Vorlage auf Anforderung des Rates oder des Vorsitzes oder aus eigener Initiative ausführlich begründeter Strategiepapiere mit den jeweiligen Optionen, die unter der Verantwortung des Vorsitzes als Beitrag zur Formulierung der Politik im Rat zu unterbreiten wären und die Analysen, Empfehlungen und Strategien für die GASP enthalten können.
- Die Strategieplanungseinheit besteht aus Personal, das aus dem Generalsekretariat, den Mitgliedstaaten, der Kommission und der WEU herangezogen wird.
- Jeder Mitgliedstaat oder die Kommission kann der Planungseinheit Vorschläge für Arbeiten unterbreiten.
- Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden den Strategieplanungsprozeß soweit irgend möglich durch Bereitstellung einschlägiger Informationen - auch vertraulicher Art unterstützen.
- z.E. Erklärung der WEU, daß sie Informationen bereitstellt.

Entwurf einer Erklärung für die Schlußakte zu Artikel J.13

Die Konferenz ist sich darin einig, daß die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß das in Artikel J.13 genannte Politische Komitee im Falle internationaler Krisen oder anderer dringlicher Angelegenheiten auf der Ebene der Politischen Direktoren oder ihrer Stellvertreter jederzeit sehr kurzfristig zusammentreten kann.

RECHTSPERSÖNLICHKEIT DER UNION

Auf der Grundlage der Beratungen der Beauftragten unterbreitet der Vorsitz in diesem Abschnitt einen neuen Artikel A, mit dem der Vorschlag des irischen Vorsitzes aufgegriffen und erweitert wird, der Europäischen Union ausdrücklich Rechtspersönlichkeit zu verleihen und die bestehenden Rechtspersönlichkeiten der drei Gemeinschaften sowie die Rechtspersönlichkeit der Union zu einer Einheit zu verschmelzen.

Dies berührt in keiner Weise die besonderen Merkmale der Gemeinschaft, der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Säule "Justiz und Inneres" und bedeutet keine Änderung der derzeitigen Säulenstruktur.

Der nachstehende Vorschlag ist durch geeignete Bestimmungen über den Abschluß internationaler Übereinkünfte im GASP- und im JI-Bereich zu ergänzen, wobei der Text im Dublin-II-Entwurf als Grundlage heranzuziehen wäre.

Neuer Artikel A des EUV

(1) Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE UNION, im folgenden als "Union" bezeichnet.

Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst bürgernah getroffen werden.

Die Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft und ist deren Nachfolgerin.

Aufgabe der Union ist es, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren Völkern kohärent und solidarisch zu gestalten.

- (2) Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (3) Die Union besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten. Zu diesem Zweck wird sie von der Kommission vertreten.

(4) Die Union genießt im Rahmen der internationalen Beziehungen die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich ist.

Für Übereinkünfte zwischen der Union und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen in den unter [Teil] [Titel] ... fallenden Bereichen gelten die Bestimmungen des Artikels 228 [und die entsprechenden EGKS- und EAG-Bestimmungen].

Für Übereinkünfte zwischen der Union und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen in den unter [Teil] [Titel] ... fallenden Bereichen [z.E. GASP, JI] gelten die Bestimmungen des Artikels [....].

Bei diesem Vorschlag wird davon ausgegangen, daß die Säulenstruktur aufrechterhalten bleibt. Hierzu wird in Artikel E des EUV ausgeführt werden, daß die Organe der Union ihre Befugnisse entsprechend den Bedingungen, zu den Zwecken und nach den Verfahren ausüben, die jeweils in den einschlägigen Teilen des Vertrags (d.h. unter den jeweiligen Säulen) vorgesehen sind.

^(*) Bei der Ausarbeitung der Bestimmungen über den Abschluß von Übereinkünften, die in den GASP- oder den JI-Bereich fallen, werden die Absätze 3 bis 9 des Artikels auf Seite 88 des Dublin-II-Entwurfs als Grundlage dienen.

5. ENGER	RE ZUSAN	IMENAR	BEIT -	
	'ELEXIBILI	ТÄТ"		
•	'FLEXIBILI	TÄT"		
'	'FLEXIBILI	TÄT"		
,	'FLEXIBILI	TÄT"		
•	'FLEXIBILI	ТÄТ"		
,	'FLEXIBILI	TÄT"		
•	'FLEXIBILI	ТÄТ"		
•				
	'FLEXIBILI			

Wie im Dublin-II-Entwurf hervorgehoben, ist die nunmehr mit den Begriffen "Flexibilität" oder "engere Zusammenarbeit" umrissene Problematik, nämlich die Möglichkeit, daß eine begrenzte Anzahl von Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen unter Nutzung des institutionellen Rahmens der Union enger zusammenarbeiten, eine der wichtigsten Fragen, die von der Konferenz geprüft werden. Die Ergebnisse der Konferenz zu diesem Thema werden für die künftige Entwicklung der Union von großer Bedeutung sein.

Nach den jüngsten Beratungen der Beauftragten umfaßt der vorgeschlagene Entwurf zur Änderung des Vertrags

- eine für alle drei Säulen geltende Generalklausel mit den allgemeinen Bedingungen und institutionellen Vorkehrungen für die engere Zusammenarbeit; damit soll unter Wahrung der Grundprinzipien der Verträge und der Interessen jedes Mitgliedstaats, der gegebenenfalls nicht von Anfang an an der engeren Zusammenarbeit teilnimmt, ein eindeutiger Rahmen für diese Zusammenarbeit geschaffen werden;
- jeweils spezifische Klauseln für den EGV sowie für Titel V (GASP) und Titel VI (JI) des EUV, in denen die Bedingungen für die engere Zusammenarbeit in diesen Bereichen festgelegt sind; der Kommission wird die besondere Aufgabe übertragen, zu kontrollieren, ob die Anträge auf engere Zusammenarbeit mit den im Vertrag festgelegten Bedingungen, insbesondere was die erste Säule anbelangt, vereinbar sind.

ENGERE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN

A. <u>GENERALKLAUSELN, DIE ALS NEUER TITEL</u> IN DIE GEMEINSAMEN BESTIMMUNGEN DES EUV AUFZUNEHMEN SIND

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine engere Zusammenarbeit zu begründen, können die Organe, Verfahren und Mechanismen gemäß dem Vertrag in Anspruch nehmen, sofern die Zusammenarbeit
- a) darauf abzielt, die Europäische Integration zu vertiefen sowie die Interessen der Union zu schützen und ihnen zu dienen;
- b) den Grundsätzen der Verträge folgt und mit deren Zielen im Einklang steht;
- c) nur als letztes Mittel herangezogen wird, wenn Ziele mit den einschlägigen Verfahren der Verträge nicht erreicht werden konnten;
- d) mindestens die Mehrheit der Mitgliedstaaten betrifft;
- e) den einheitlichen institutionellen Rahmen der Union wahrt;
- f) den gemeinschaftlichen Besitzstand und alle nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen des Vertrags getroffenen Maßnahmen wahrt;
- g) den Interessen der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten nicht schadet
- h) es diesen ermöglicht, sich der Zusammenarbeit jederzeit anzuschließen, sofern sie den in diesem Rahmen bereits gefaßten Beschlüssen nachkommen;
- i) je nach Bereich den spezifischen zusätzlichen Kriterien gemäß dem Artikel 5 a des EGV bzw. den Artikeln J.12 und K.7 dieses Vertrages genügt und vom Rat nach den darin festgelegten Verfahren genehmigt wurde.
- (2) Die Mitgliedstaaten wenden, soweit sie betroffen sind, die Rechtsakte und Beschlüsse an, die für die Durchführung der Zusammenarbeit, an der sie sich beteiligen, erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten, die sich an dieser Zusammenarbeit nicht beteiligen, stehen deren Durchführung durch die daran beteiligten Mitgliedstaaten nicht im Wege.

Artikel 2

- (1) Für die Annahme der Rechtsakte und Beschlüsse, die für die Durchführung der Zusammenarbeit gemäß Artikel 1 erforderlich sind, gelten die einschlägigen institutionellen Bestimmungen der Verträge. Alle Mitglieder des Rates können an den Beratungen teilnehmen, jedoch nehmen nur die Vertreter der an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten an der Annahme der Rechtsakte und Beschlüsse teil; als qualifizierte Mehrheit gelten zwei Drittel der nach Artikel 148 Absatz 2 des EGV gewogenen Stimmen der betroffenen Mitglieder des Rates; auch die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die betroffenen Mitglieder des Rates.
- (2) Die sich aus der Durchführung der Zusammenarbeit ergebenden Ausgaben mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe werden von den beteiligten Mitgliedstaaten finanziert.

Artikel 3

Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament regelmäßig über die Entwicklung der durch diesen Titel begründeten engeren Zusammenarbeit.

B. EGV-SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Artikel 5 a EGV

- (1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine engere Zusammenarbeit in nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Bereichen zu begründen, können vorbehaltlich der Artikel 1 und 2 des EUV ermächtigt werden, die Organe, Verfahren und Mechanismen gemäß dem Vertrag in Anspruch zu nehmen, sofern die beabsichtigte Zusammenarbeit
- weder den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen oder Kapital noch die gemeinsame Handelspolitik, die gemeinsame Agrarpolitik, die gemeinsame Fischereipolitik, die gemeinsame Politik im Verkehrsbereich, die gemeinsamen Wettbewerbsregeln oder die Politik in bezug auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt beeinträchtigt;
- keine Diskriminierung und keine Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellt und die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten nicht verzerrt.
- (2) Für die Ermächtigung gemäß Absatz 1 gilt folgendes Verfahren:
- a) Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen einen Antrag bei der Kommission;
- b) binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags gibt die Kommission gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag, über den zu beschließen ist eine begründete Stellungnahme zur Vereinbarkeit dieses Antrags mit den in diesem Artikel und in Artikel 1 EUV festgelegten Bedingungen ab, aus der hervorgeht, an welche Bedingungen die Ermächtigung zu knüpfen wäre;
- c) der Rat beschließt [mit qualifizierter Mehrheit] [einstimmig] über den Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

- (3) Ein Mitgliedstaat, der sich der Zusammenarbeit gemäß diesem Artikel anschließen will, richtet einen entsprechenden Antrag an den Rat und die Kommission, die dem Rat binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags eine begründete Stellungnahme dazu vorlegt. Bei einer positiven Stellungnahme der Kommission gilt der Antrag als angenommen, es sei denn, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen vier Monaten nach der Vorlage des Antrags feststellt, daß die Bedingungen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h EUV nicht erfüllt sind.
- (4) Die Einhaltung der in den Absätzen 1, 2 und 3 niedergelegten oder genannten Bedingungen unterliegen der Prüfung durch den Gerichtshof gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags.
- (5) Die sich aus der Durchführung der nach diesem Artikel angenommenen Maßnahmen ergebenden Ausgaben werden von den beteiligten Mitgliedstaaten finanziert.
- (6) Die Rechtsakte und Beschlüsse, die für die Durchführung der Maßnahmen der Zusammenarbeit erforderlich sind, unterliegen allen einschlägigen Vorschriften des Vertrags, einschließlich der Bestimmungen über die Rolle der Kommission und des Gerichtshofs, sofern in diesem Artikel und in den Artikeln 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union nichts anderes vorgesehen ist.

C. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR TITEL V DES EUV (GASP)

Für die Frage, wie eine engere Zusammenarbeit in der GASP im Rahmen der Union herbeigeführt werden sollte, gibt es verschiedene - nachstehend umrissene - Ansätze:

a) Mechanismus der konstruktiven Enthaltung

Artikel J.12 Absatz 1 - wie er auf Seite 40 vorgeschlagen wird - enthält eine Vorschrift, nach der alle Mitgliedstaaten sich bei der Abstimmung über einen Beschluß der Stimme enthalten und förmlich erklären können, daß sie den betreffenden Beschluß nicht anwenden werden, aber akzeptieren, daß der Beschluß für die Union bindend ist. Ein solcher Beschluß würde nur angenommen, wenn die qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten dafür stimmt. Dies stellt eine Form der Flexibilität dar, die von Fall zu Fall zum Tragen käme und die es der Union ermöglichen soll, wirksamer tätig zu werden und dabei die Glaubwürdigkeit ihrer Außenpolitik zu wahren.

b) Geregelte Flexibilität

Dieses Konzept würde bedeuten, daß alle einschlägigen Vorschriften für diesen Bereich im einzelnen Teil der Verhandlungen über die Revision des Vertrags werden. Im GASP-Kontext wurde die Möglichkeit zum Beispiel in bezug auf die Zusammenarbeit im Rüstungsbereich und die Aufnahme eines etwaigen Protokolls über die gegenseitige Verteidigung in den Vertrag erwähnt.

c) <u>Übertragung von Aufgaben an einen oder mehrere Mitgliedstaaten im Rahmen einer gemeinsamen Aktion</u>

Artikel J.4 Absatz 8 - wie er auf Seite 36 vorgeschlagen wird - enthält eine Vorschrift, die es dem Rat ermöglichen würde, im Rahmen einer gemeinsamen Aktion Aufgaben an einen oder mehrere Mitgliedstaaten zu übertragen.

0 0

Angesichts der vorstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es bereits Bestimmungen über eine engere Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich gibt (s. Artikel J.6 Absatz 5, Seite 38), könnte geprüft werden, ob ein weiteres Konzept für die GASP-Flexibilität, wie die weiter unten veranschaulichte Ermächtigungsklausel, erforderlich ist.

Artikel J.12

- (1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine engere Zusammenarbeit zu begründen, können vorbehaltlich der Artikel 1 und 2 ermächtigt werden, die Organe, Verfahren und Mechanismen gemäß dem Vertrag in Anspruch zu nehmen, sofern die beabsichtigte Zusammenarbeit
- die Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften wahrt und mit den in diesem Titel festgelegten Zielen der GASP und den Leitlinien und Strategien des Europäischen Rates in Einklang steht;
- b) darauf abstellt, die Identität der Union zu fördern, und die Effizienz der Union als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Rat beschließt die Ermächtigung nach Absatz 1 einstimmig auf Antrag der beteiligten Mitgliedstaaten, nachdem die Kommission ersucht wurde, etwaige Bemerkungen vorzubringen. Der Rat kann die Ermächtigung an spezifische Bedingungen knüpfen.
- (3) Zulassung nicht teilnehmender Mitgliedstaaten (z.E.).
- (4) Die Artikel J bis J.11 finden auf die in diesem Artikel vorgesehene engere Zusammenarbeit Anwendung, sofern in diesem Artikel oder den Artikeln 1 und 2 nichts anderes vorgesehen ist.

D. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR TITEL VI DES EUV (JI)

Artikel K.3 Absatz 2

Buchstabe c Unterabsatz 1 ist am Ende wie folgt zu ergänzen:

Die Ausarbeitung dieser Übereinkommen durch den Rat erfolgt einstimmig; diese Übereinkommen treten, sobald sie von mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten angenommen sind, für diese Mitgliedstaaten in Kraft, es sei denn, daß in diesen Übereinkommen etwas anderes bestimmt ist.

Neuer Artikel K.7 (*)

- (1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine engere Zusammenarbeit zu begründen, können vorbehaltlich der Artikel 1 und 2 ermächtigt werden, die Organe, Verfahren und Mechanismen gemäß den Verträgen in Anspruch zu nehmen, sofern die beabsichtigte Zusammenarbeit
- a) die Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft sowie die in diesem Titel festgelegten Ziele der Zusammenarbeit in den JI-Bereichen wahrt;
- b) darauf abstellt, daß die Union sich rascher zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entwickeln kann.

^(*) Der gegenwärtige Artikel K.7 wäre aufzuheben.

- (2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 wird nach folgendem Verfahren erteilt:
- a) Die betreffenden Mitgliedstaaten richten einen Antrag an den Rat und die Kommission, die binnen sechs Monaten nach Eingang dieses Antrags dem Rat eine begründete Stellungnahme dazu vorlegt; der Antrag wird auch dem Europäischen Parlament zugeleitet;
- b) der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission.
- (3) Ein Mitgliedstaat, der sich der Zusammenarbeit nach diesem Artikel anschließen will, richtet einen entsprechenden Antrag an den Rat und die Kommission, die binnen drei Monaten nach Eingang dieses Antrags dem Rat eine begründete Stellungnahme dazu vorlegt. Bei einer positiven Stellungnahme der Kommission gilt der Antrag als angenommen, es sei denn, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen vier Monaten nach der Vorlage des Antrags feststellt, daß die Bedingungen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h des EUV nicht erfüllt sind.
- (4) Die Artikel K bis K.8 finden auf die in diesem Artikel vorgesehene engere Zusammenarbeit Anwendung, sofern in diesem Artikel oder in den Artikeln 2 und 3 nichts anderes vorgesehen ist.

Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Bestimmungen über die Befugnisse des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Ausübung dieser Befugnisse finden auf die Absätze 2 und 3 dieses Artikels Anwendung.

